



I.

Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirkes  
Ramersdorf-Perlach  
Herr Thomas Kauer  
BA-Geschäftsstelle Ost  
Friedenstr. 40  
81660 München

Ruppertstr. 19  
80466 München  
Telefon: 089 233-39612  
Telefax: 089 233-39998  
Dienstgebäude:  
Implerstr. 9  
verkehrsanordnungen.kvr@muenchen.  
de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

25.07.2018

**Parkverbot für LKS oder Anwohnerparken zur Verbesserung  
der Parksituation in der Langbürgener Straße, Am Blankstadi, Endorfer Straße  
Bürgeranliegen vom 15.05.18**

BA-Antrag-Nr. 14-20/ B 05069 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach vom 11.07.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Kauer,

wir kommen zurück auf Ihren o.g. Antrag und können Ihnen mitteilen, dass

die Parksituation in der Langbürgener Straße, Am Blankstadi, Endorfer Straße sowie in den angrenzenden Straßen ist zwar aufgrund der Vielzahl der Bewohner sicherlich angespannt, jedoch kann weder von Seiten des Kreisverwaltungsreferates noch von Seiten der Polizei festgestellt werden, dass sich die Situation in der letzten Zeit verschlechtert hat. Insbesondere die Problematik der parkenden LKW kann nicht bestätigt werden. Sicherlich kann es immer wieder vorkommen, dass ein Lkw in den genannten Straßen parkt, jedoch ist dies nicht in großem Maß festzustellen.

Die Straßen Langbürgener Straße, Am Blankstadi, Endorfer Straße liegen in einem reinen und allgemeinen Wohngebiet. Gemäß § 12 Abs. 3a StVO ist mit Kraftfahrzeugen über 7,5 t zul. Gesamtgewicht sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zul. Gesamtgewicht u.a. in reinen und allgemeinen Wohngebieten, innerhalb geschlossener Ortschaften das regelmäßige Parken in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten. Somit ist ein dauerhaftes Parken von LKW's bereits verboten, so dass ein zusätzliches LKW-Parkverbot, nicht in Frage kommt. Verstöße gegen dieses gesetzliche Parkverbot stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die von der Polizei geahndet werden kann. Die von Ihnen angesprochenen Verstöße gegen die StVO, können nur im Rahmen der

U-Bahn: Linien U3,U6  
Haltestelle Poccistraße  
Bus: Linie 62  
Haltestelle Poccistraße  
Bus: Linie 132  
Haltestelle Senserstraße

Überwachungstätigkeit der Polizei mit einem Bußgeld geahndet werden. Eine geänderte oder ergänzte Beschilderung würde an dem Fehlverhalten der Fahrzeugführer nichts ändern. Sollten Sie gravierende Verstöße gegen die StVO feststellen, können Sie sich selbstverständlich selbst direkt an die Polizei wenden.

Zur polizeilichen Überwachungstätigkeit muss noch darauf hingewiesen werden, dass die Vielfältigkeit des polizeilichen Aufgabenbereiches unter Berücksichtigung der personellen Möglichkeiten eine gewisse Schwerpunktsetzung bei der Abarbeitung dieser Aufgaben erfordert, weshalb eine lückenlose Überwachung des ruhenden Verkehrs nicht möglich ist.

Zusätzlich können wir noch ausführen, dass eine Parkbeschränkung auf Pkw kann nur aus verkehrlichen Gründen in Erwägung gezogen werden z.B. wenn durch die parkenden Fahrzeuge eine Einengung entsteht, durch die der fließende Verkehr erheblich behindert wird (in Tempo-30-Zonen ist ein Abwarten des Gegenverkehrs zumutbar). Für eine Parkbeschränkung auf Pkw müssen zwingende verkehrliche Gründe sprechen, die wir hier nicht sehen.

Die Einführung einer Parkraumbewirtschaftung mit einer Bevorrechtigung der Bewohnerinnen und Bewohner mittels einer Parklizenz nach § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist an zahlreiche rechtliche Vorgaben gebunden.

Die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten ist nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen und auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohnerinnen und Bewohner des städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden.

Das bedeutet, dass es in einer Großstadt wie München durchaus akzeptabel ist, das Auto ein paar Straßen entfernt abstellen zu müssen.

Auch bei Einführung einer Parkraumbewirtschaftung mittels Bewohnerparken lässt sich naturgemäß nicht für jede Bewohnerin und jeden Bewohner die Möglichkeit schaffen, direkt vor der Haustür einen freien Stellplatz zu bekommen.

Diese Vorgaben wurden in der Begründung zur 35. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften festgelegt und sind in der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) konkretisiert. Für den in Frage stehenden Bereich besteht derzeit keine entsprechende Planung zur Einführung von Parkraumbewirtschaftung.

Auf Grund der oben gemachten Ausführungen, ist aus Sicht des KVR derzeit kein Grund gegeben, in dem o.g. Bereich parkordnende verkehrsrechtliche Anordnungen zu treffen. Wir leiten jedoch den Antrag zur Information an das Planungsreferat, Ruhender Verkehr, mit der Bitte um Kenntnisnahme weiter.

Mit freundlichen Grüßen